

2. Allgemeine Grundsätze

Steuerbegünstigte Zuwendungen sind freiwillige, unentgeltliche

– Geld-
oder

– Sachleistungen

zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke im Sinne von § 10b EStG zugunsten spendenbegünstigter Körperschaften (siehe unten Nr. 5). Sie können den Kommunen

– selbst für entsprechende eigene Zwecke oder

– als Durchlaufspenden zufließen (siehe unten Nr. 3.2).